

Anlagenspezifische Sicherheitsüberprüfung deutscher Kernkraftwerke unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima-I (Japan) durch die Reaktorsicherheitskommission

Stellungnahme 31-03-2011

Nach dem Beschluss des Bundestages vom 17.03.2011 wurde die deutsche Bundesregierung aufgefordert, eine neue Risikoanalyse aller deutschen Kernkraftwerke vorzulegen.

Diese Risikoanalyse soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Diskurs über die Risiken der Kernenergienutzung informiert zu führen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit der Betrieb der einzelnen Anlagen toleriert werden kann. Dazu gehört es, dass die entstehenden Risiken transparent gemacht werden. An dieser Anforderung muss sich die Risikoanalyse messen lassen.

Das von Bundesumweltminister Röttgen vorgelegte Arbeitsprogramm zur Durchführung dieser Analyse beinhaltet die Untersuchung von Sicherheitsreserven der Anlagen für die Fälle, in denen Auslegungsanforderungen überschritten werden, beispielsweise, was geschieht wenn das Hochwasser höher ausfällt oder wenn die Stromversorgung länger ausfällt als vorgesehen. Nach dem RSK Programm soll, so wörtlich, überprüft werden, „inwieweit die Funktionen zur Einhaltung der Schutzziele bei über die bisherigen postulierten Szenarien hinausgehenden Annahmen erhalten bleiben.“

Das Untersuchungsprogramm der RSK stellt keine Risikoanalyse der deutschen Kernkraftwerke dar. Es enthält keine nachprüfbareren Kriterien für die Sicherheit. Die bestehende Sicherheitsauslegung der Atomkraftwerke und der technische Sicherheitszustand der Anlagen werden nicht geprüft. Eine Sicherheitsüberprüfung der bestehenden Sicherheitsauslegung der deutschen Atomkraftwerke nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik, auf den sich die Untersuchung beziehen könnte, liegt auch nicht vor. Das Untersuchungsprogramm kann nur auf einer im Wesentlichen ungeprüften Datenbasis durchgeführt werden. Der Zeitraum der Untersuchung lässt eine methodisch belastbare Überprüfung nicht zu. Soweit der Flugzeugabsturz betroffen ist, liegen die Ergebnisse bereits vor.

Das Untersuchungsprogramm wird deshalb im Wesentlichen neue Aussagen nur für die Frage treffen, ob und inwieweit einzelne Maßnahmen die Sicherheit erhöhen können, wenn Auslegungsgrenzen überschritten sind.

Begründung:

Nicht geprüft wird, ob die Anlagen nach den heutigen Anforderungen die erforderliche „Grundsicherheit“ aufweisen, welche Risiken also bestehen, dass die deutschen Anlagen in

auslegungsüberschreitende, nicht vorgesehene gefährliche Anlagenzustände wie Fukushima hineingeraten. Das ist jedoch die Basis jeder Sicherheitsbeurteilung von kerntechnischen Anlagen. Wenn man nicht weiß, ob die Anlagen möglicherweise nicht schon vor dem Erreichen der Auslegungsgrenzen versagen können, weil sie Störfälle nicht sicher genug beherrschen, die sie nach den geltenden Stand von Wissenschaft und Technik beherrschen sollten, dann fehlt es an der entscheidenden Grundlage zur Beurteilung der Risiken, die bei einem weiteren Anlagenbetrieb bestehen. Eine solche Prüfung setzte im Übrigen die Anwendung der Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, also des neuen Regelwerks, voraus. Das soll jedoch nicht geschehen.

Nicht geprüft wird, ob und inwieweit die teilweise über dreißig Jahre alten Störfallnachweise, die den Kern des Sicherheitsnachweises der Anlagen darstellen, noch gültig sind. In diesem Zeitraum haben sich Berechnungsverfahren und Analysemethoden verändert, alte Anlagenkennwerte haben sich als falsch erwiesen, neue Störfallszenarien sind hinzugekommen, die in den alten Nachweisen nicht berücksichtigt sind. Beispielsweise sind in den veralteten Störfallnachweisen nicht die Störfälle berücksichtigt, die während des Stillstands der Anlagen, bei Revisionen oder Reparaturen auftreten können.

Nichtberücksichtigt sind auch die Störfälle, die bei Lastwechseln in Folge der Einspeisung von Wind- und Solarstrom auftreten können. Darüber hinaus wird die Betriebserfahrung nicht ausgewertet und in die Risikobetrachtung nicht einbezogen: danach wäre z.B. auch darzustellen, inwieweit sich menschliche Fehlhandlungen auf die Sicherheit ausgewirkt haben, welche aufgetretenen Schadensabläufe wie nah an einen Unfall herangeführt haben. Auch nicht geprüft wird, wie der praktische Sicherheitszustand der Anlagen ist, wie also der tatsächliche Ermüdungszustand von Rohrleitungen, Absperrventilen und sicherheitsrelevanten Einrichtungen ist, m.a.W. mit welcher Zuverlässigkeit, die sogenannten Sicherheitsfunktionen überhaupt zu Verfügung stehen.

Das Arbeitsprogramm der Reaktorsicherheitskommission lässt darüber hinaus auch keine methodischen oder inhaltlichen Überprüfungskriterien oder -anforderungen erkennen. Die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse ist deshalb von vornherein in Frage gestellt.

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit wird es unmöglich sein, die Untersuchung zugrunde gelegten Daten seriös zu überprüfen. Da die Gesellschaft für Reaktorsicherheit, die die Untersuchung durchführen soll, nicht über die erforderlichen Daten verfügt, werden sie von den Länderaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Auch die Länderbehörden werden diese Daten nicht selbst zur Verfügung stellen können, sondern den Technischen Überwachungsverein oder den Betreiber beauftragen, die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Überprüfung der Daten durch die Aufsichtsbehörde wird nur in Ausnahmefällen möglich sein. Das Ergebnis der gesamten Untersuchung wird deshalb auf einer ungesicherten Datengrundlage beruhen, die im Wesentlichen auf Betreiberangaben beruht.

Die zur Verfügung stehende Zeit reicht für eine methodisch saubere Untersuchung nicht aus. Das Ergebnis wird deshalb auf nicht weiter nachprüfbareren Einschätzungen von Ingenieuren beruhen und sich einer wissenschaftlich technischen korrekten Nachprüfbarkeit entziehen.

Soweit die Prüfung des terroristischen Flugzeugangriffs betroffen ist, liegen die erforderlichen Daten bereits vor. Eine neue wissenschaftlich technisch seriöse Überprüfung ist innerhalb der kurzen Zeit der Untersuchung nicht möglich.

Maßstab der Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke ist der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik. Es ist nach den Unterlagen des Bundesumweltministeriums bekannt, dass die jetzt vom Moratorium betroffenen Anlagen, nicht dem Stand der Technik entsprechen, der bereits vor 20 Jahren galt. Es ist allgemein anerkannt, dass sie nur durch umfangreiche, nicht mehr wirtschaftliche Nachrüstungen auf den Stand gebracht werden könnten, der nach dem geltenden Atomgesetz die Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fordert. Die sich aus diesem rechtlichen Maßstab ergebenden Bewertungskriterien bleiben bei der Untersuchung der Reaktorsicherheitskommission außen vor.